

**Gemeinde Vörstetten  
Landkreis Emmendingen**

# **Jagdgenossenschaftssatzung**

Auf Grund § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. Juni 1996 (GBl. 1996, 369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdDVO) vom 05. September 1996 (GBl. 1996, 601) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 22. Nov. 2000 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Vörstetten" und hat ihren Sitz in Vörstetten.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- (3) Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

## **§ 3 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreiers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

## **§ 4 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- (1) die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
- (2) der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.
- (3) der Beirat der Jagdgenossen (§ 11)

## **§ 5 Versammlung der Jagdgenossen**

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
- (3) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

## **§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- (3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (4) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
- (5) Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

## **§ 7 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (2) Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

## **§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Änderungen der Satzung.
- f) die Erhebung einer Umlage)

## **§ 9 Gemeindevorstand**

- (1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Gemeindevorstand kann den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

## **§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands**

- (1) Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- (3) Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan.

## **§ 11 Beirat der Jagdgenossen**

It. Mitteilung von Dieter Nock vom 22.01.2001 gehören folgende Personen dem Jagdbeirat an:

Dieter Nock, Manfred Kiener und Norbert Bühler

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wählt aus ihrer Mitte einen Beirat, der außerhalb der Versammlungen die Interessen der Jagdgenossen gegenüber dem Jagdvorstand vertritt und diesem als Ansprechpartner dient.
- (2) Der Beirat besteht aus 3 Personen des Vorstandes des BLHV Ortsverein Vörstetten. Mitglieder des Beirates sollen nicht zugleich Mitglied des Gemeindevorstandes, müssen jedoch Jagdgenossen sein. Die Beiratsmitglieder werden dem Gemeindevorstand durch den BLHV-Vorstand benannt.
- (3) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung des Abschussplanes mit dem Gemeinderat und die Behandlung von Einsprüchen und Vorschlägen von Jagdgenossen hierzu
  - b) Erarbeiten eines Vorschlages zur Vergabe der Jagd, bei Abweichung vom Vorschlag hat der Gemeinderat dies zu begründen.
  - c) Beratung der Bedingungen des Jagdpachtvertrages

## **§ 12**

### **Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

- (1) Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
- (2) Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.
- (3) Jagdgenossen haben Änderungen in ihrem Grundstückseigentum dem Jagdvorstand mitzuteilen. Das Jagdkataster ist mit der Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung für 2 Wochen offen zu legen. In dieser Zeit können Änderungsanträge zum Jagdkataster gestellt werden. Die gewünschten Änderungen sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

## **§ 13**

### **Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

In Vörstetten wohnende Jäger sollten bevorzugt berücksichtigt werden. Die Höhe des Pachtpreis-Angebots darf nicht alleiniges Vergabekriterium sein.

## **§ 14**

### **Abschussplanung**

Der Gemeindevorstand legt den vom Jagd Ausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 17), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Vörstetten ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

## **§ 15**

### **Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

## **§ 16**

### **Verwendung des Reinertrags**

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.

- (3) Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 DM pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Vörstetten entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
- (4) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 50,00 DM, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 50,00 DM erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

### **§ 17**

#### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrages abzuschließen.

### **§ 18**

#### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01. April bis 31. März.

### **§ 19**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschussplans (§ 13) werden im Amtsblatt der Gemeinde Vörstetten bekannt gegeben.
- (2) Im übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft wie unter 1. veröffentlicht.

Vörstetten, den 23. November 2000

---

Gemeindevorstand

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Emmendingen, den

---

Kreisjagdamt